

Bekanntmachung über den Sonn- und Feiertagsverkauf von Waren im Jahr 2017

1. Gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung der Stadt Heidelberg zur Festsetzung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 29.03.2007 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.04.2007) werden jährlich 40 Sonn- und Feiertage für den Verkauf von **Reisebedarf, Sport- und Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für Heidelberg kennzeichnend sind**, jährlich zu Beginn des Jahres festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Für das Jahr 2017 werden folgende Termine für den Verkauf der o. a. Waren freigegeben:

26.	Februar
12., 19., 26.	März
02., 16., 17., 23., 30.	April
01., 07., 14., 21., 25., 28.	Mai
04., 05., 11., 15., 18., 25.	Juni
02., 09., 16., 23., 30.	Juli
06., 13., 20., 27.	August
03., 10., 17., 24.	September
01., 03., 08., 15., 22., 29.	Oktober

2. Auf Antrag wird der Verkauf am 03., 10. und 17.12.2017 gestattet. Zum Ausgleich ist dann die Verkaufsstelle an den ersten drei Sonntagen geschlossen zu halten. Verkaufsstellen dürfen an den freigegebenen Tagen jeweils von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet sein.

Geschäfte, die von der abweichenden Regelung Gebrauch machen wollen, müssen dies vor dem 15.02.2017 dem Bürgeramt - Gewerberecht -, Bergheimer Straße 69, 69115 Heidelberg mitteilen.

3. Der Verkauf an den genannten Sonn- und Feiertagen ist ausschließlich für die genannten Gegenstände freigegeben. **Andere Waren dürfen nicht verkauft werden.**

gez. Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Definition der zulässigen Waren:

Reisebedarf

Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetouillettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

Sport- und Badegegenstände

Devotionalien

Waren, die als Ausdruck und zur Förderung der Andacht benötigt werden (Kreuze, religiöse Darstellungen, Rosenkränze, Gebetbücher, Bilder, Kerzen)
Gegenstände, die den Ausdruck religiöser Andacht versinnbildlichen oder der Förderung / Ausübung der religiösen Andacht gewidmet sind.

Ortskennzeichnende Waren

Waren, die auf einen bestimmten Ort hinweisen, einen spezifischen Bezug zu einem bestimmten Ort haben bzw. für den Ort typisch sind; charakteristisch für diesen Warentyp sind Andenken, z. B. Anstecknadeln, Stockabzeichen, Postkarten, ortstypische Getränke und Backwaren.
Es sind auch Waren zugelassen, die für die Region typisch sind.